

5



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

5. Jahrgang 2019
ISSN 2199-9376

2019

Gossert

Großbaustelle Land- und Forstwirtschaft – Es rumort an vielen Ecken und Enden

Reiling

Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Umsatzbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft

Heins

Umsatzsteuerliche Behandlung von „Vorschaltmodellen“ in der Rechtsanwendung

BFH

Grundbesitzwert für nach dem Erbfall veräußerte land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (*Piltz*)

Erhardsberger

Die Umsetzung des novellierten Düngerechts

Reuker

Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Erhalt der Junglandwirteförderung

Schaper / Jardin / Mann / Bräuer

Berücksichtigung von Bauschäden im Verkehrswert – Kosten versus Werteeinfluss

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Notar Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
StB W. Stalbold
RA, StB R. Stephany
RiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Großbaustelle Land- und Forstwirtschaft – Es rumort an vielen Ecken und Enden



Steuerberater Ernst Gossert, Vorsitzender des Ausschusses Steuern des HLBS e.V.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen sich stets mit vielen Steuerfragen beschäftigen. Dies gehört für Betriebsinhaber und ihre Berater zur Tagesordnung. Umso mehr ist es erwähnenswert, dass gerade das Jahr 2019 hier herausstechen wird. Denn die offenen Problembereiche häufen sich derzeit in einem Umfang, den es so in der Vergangenheit selten gab. Bedenkt man darüber hinaus die generelle derzeitige Situation der Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf ihren strukturellen Wandel und die gesellschaftspolitisch ausgesprochenen Anforderungen, wird schnell klar, welch großen Belastungen sich derzeit die Landwirte als Unternehmer stellen müssen.

Im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung der Betriebe ist es unerlässlich, dass die Landwirte zusammen mit ihren Beratern die richtigen Entscheidungen treffen, um auch weiterhin den Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten. Für die aktiven Betriebe steht hier in vorderster Front die Frage über das Schicksal der Umsatzsteuerpauschalierung. Nachdem bekannt wurde, dass die Stellungnahmen der Bundesregierung zur Verteidigung der deutschen Umsatzsteuerpauschalierung bei der EU-Kommission verpufft sind, richten sich jetzt die bangen Blicke nach Luxemburg zum Europäischen Gerichtshof. Dieser ist angerufen, über das Schicksal der Umsatzsteuerpauschalierung in Deutschland in ihrer bisherigen Form zu richten. Ein vereinfachtes Mehrwertsteuersystem für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist europarechtlich zulässig. Dies gilt aber nur unter der Bedingung, dass die Anwendung der Regelbesteuerung zu einem überhöhten Verwaltungsaufwand für die Betriebe führt. Was darunter zu verstehen ist und wie es auszulegen ist, werden wir am Tag der Urteilsverkündung erfahren. Bis dahin bleibt offen, ob Betriebe ohne Beschränkung auf bestimmte Gewinnermittlungsmethoden oder Umsatzgrenzen das System der vereinfachten Mehrwertsteuer anwenden dürfen.

Verbunden mit dieser Schicksalsfrage ist auch die Prüfung, ob die Vorsteuerpauschalen der Durchschnittssatzbesteuerung der Höhe nach zutreffend sind. Gerade die von den Nachbarstaaten angeprangerte Pauschalierung bei Veredelungsbetrieben mit überhöhten Sätzen könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen und bei einer Reduzierung der Vorsteuerpauschalen die Gewinnsituation dieser Betriebe weiter verschärfen. Parallel dazu stellt sich auch die Frage, ob überhöhte Mehrwertsteuererstattungen unzulässige Beihilfen im EU-rechtlichen Sinne darstellen und gegebenenfalls zurückzahlen wären. Die Bundesregierung, aber auch die Berufsvertretungen und der HLBS werden die Umsatzsteuerpauschalierung bis aufs Letzte verteidigen. Dennoch können die Erfolgsaussichten in dem Gerichtsverfahren bekanntermaßen bei solchen Grundsatzfragen im Steuerrecht nicht abgeschätzt werden.

Daneben werden die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe derzeit auch im Zusammenhang mit der vom Bundesverfassungsgericht eingeforderten Grundsteuerreform vor Veränderungen gestellt. Die geplante bundeseinheitliche Regelung sieht nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zwar weiterhin ein begünstigendes Ertragswertverfahren zur Bemessung der Grundsteuer A vor. Die ursprünglich geplante Bewertung und Einbeziehung der Wirtschaftsgebäude konnten bereits im Vorfeld mit unserer Mitwirkung zurückgefahren werden. Aber immer noch droht die Mehrbelastung, dass die Wohnhäuser aktiv bewirtschafteter Betriebe ab 2025 der höheren Grundsteuer B zu unterwerfen sind. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Begünstigung der regionalen Tierzucht und Tierhaltung in Form von Kooperationen durch die geplante Streichung des § 51a BewG ab 2025 beendet werden könnte. Ob Plan oder Versehen, sei dahingestellt. Gerade in diesem Bereich der Massentierhaltung ist die Diskussion nach einer weiteren Privilegierung gesellschaftspolitisch sehr schwierig zu führen. Geht der Landwirtschaftsstatus verloren, werden die Tierhaltungskooperationen ab 2025 als Gewerbebetriebe mit allen damit verbundenen Nachteilen abgestraft werden.

Als dritte und auch sehr weitreichende Baustelle stellt sich unverändert die Frage der steuerneutralen Realteilung verpachteter Landwirtschaftsbetriebe – sei es zu Lebzeiten auf die Abkömmlinge oder von Todes wegen über die Auflösung von Erbengemeinschaften. Die zukünftige Anwendung und Fortführung des Verpächterwahlrechtes steht immer noch auf der To-do-Liste. Nach der Absage des Bundesfinanzho-

fes für die zusammen mit der Finanzverwaltung praktizierte und bewährte Methode der steuerneutralen Realteilung unter Aufteilung des Verpächterwahlrechtes drohen immense Steuerbelastungen, sollten bereits erfolgte Realteilungen nachträglich als Zwangsbetriebsaufgaben abgestraft werden. Weiterhin stellt sich die Ungewissheit für zukünftige Gestaltungen, bei denen nur unter erschwerten Bedingungen die Steuerneutralität der Aufteilung der Betriebe erreicht werden kann. Hier ist insbesondere die Finanzverwaltung gefordert, sich mit ihrer bisherigen Verwaltungsansicht auseinanderzusetzen und ggf. auch über eine entsprechende Gesetzesinitiative eine für alle Beteiligten zukünftig akzeptable Lösung zu finden. Wie diese aussehen könnte und ob diese bereits im derzeit anstehenden Jahressteuergesetz 2019 verankert wird, wird uns wohl erst das Jahresende zeigen.

In der Hoffnung, dass sich in den angesprochenen Problembereichen vieles zum Guten der ohnehin ansonsten stark belasteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe fügt, wünsche ich Ihnen noch viel Spaß bei der Lektüre der aktuellen Ausgabe unserer Zeitschrift *Agrarbetrieb*.

München, im September 2019

Inhalt

Meldungen	256
Aufsätze und Urteile.....	267
Agrar-Steuern	
<i>Reiling</i> , Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Umsatzbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft	267
<i>Heins</i> , Umsatzsteuerliche Behandlung von „Vorschaltmodellen“ in der Rechtsanwendung	273
BFH, Grundbesitzwert für nach dem Erbfall veräußerte land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (<i>Piltz</i>).....	277
BFH, Zuflusszeitpunkt von Entschädigungen für die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (<i>Hettenhausen</i>).....	279
BFH, Pflanzenlieferungen für eine Gartenanlage (<i>Schnier</i>).....	281
BFH, Ökopunkte in der Gemeinnützigkeit (<i>Roth</i>).....	282
BFH, Einzug des Milchlieferrechts nach Beendigung des Pachtvertrags (<i>Sträter</i>).....	284
BFH, Grunderwerbsteuerbefreiung für den Erwerb eines Grundstücks von Geschwistern (<i>Sträter</i>).....	285
BFH, Umsatzsteuerpauschalierung für Wanderschäfer (<i>Degethof</i>).....	287
FG Rheinland-Pfalz, Rückgängigmachung eines IAB trotz Investition (<i>Barkhaus</i>)	288
FG Baden-Württemberg, Keine Betriebsaufgabe in rechtsverjährter Zeit (<i>Köcher</i>)	289
FG Münster, Erbbaugrundstücke im Betriebsvermögen eines LuF-Betriebs (<i>Liepert</i>).....	291
Agrar-Recht	
<i>Erhardsberger</i> , Die Umsetzung des novellierten Düngerechts.....	293
<i>Reuker</i> , Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Erhalt der Junglandwirteförderung.....	303
OLG Celle, Kein Schadensersatz bei Rückgabe einer vereinbarungsgemäß als Pferdeweide genutzten Ackerfläche (<i>von Hardenberg</i>)	306
KG Berlin, Privatisierungsgrundsätze der BVVG – Rechtliche Einordnung und Außenwirkung (<i>Fahje</i>).....	307
Agrar-Taxation	
<i>Schaper, Jardin, Mann, Bräuer</i> , Berücksichtigung von Bauschäden im Verkehrswert – Kosten versus Werteeinfluss.....	311
OLG Schleswig-Holstein, Überschreitung des eingezahlten Vorschusses bei Sachverständigenvergütung (<i>von Bockum</i>).....	322

Diese Ausgabe enthält Beilagen des Verlags C.H. Beck. Wir bitten um Beachtung.

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB* 5-2019 S. 285

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. Albrecht Mährlein, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: Syndikusrechtsanwalt Stefan Wiemuth, Agnieszka Kwiatkowska, HLBS Verlag

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG, Berlin

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376